

Elektrizitätsversorgung
4952 Eriswil

Organisations- und
Verwaltungsreglement

Artikel 1

Organisation der Verwaltung

A. Wahlen

Die Elektrizitätskommission wird nach den Wahlvorschriften des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Eriswil gewählt. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Die Kommission besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

B. Gemeindeversammlung

Durch die Gemeindeversammlung werden behandelt:

1. Annahme und Abänderung des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie sowie des Organisations- und Verwaltungsreglementes.
2. Genehmigung des jährlichen Budgets.
3. Aufnahme von Anleihen und Eingehen von Bürgschaften.
4. Die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen und die Festsetzung ihrer Besoldungen.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie anderer im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben und Nachkredite, wenn der Betrag von Fr 6'000.-- überschritten wird.

C. Gemeinderat

Der Gemeinderat übt nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweils bestehenden Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde Eriswil und nach den Bestimmungen dieses Reglementes sowie der Regulative, Tarife und sonstigen gesetzlichen oder besonderen Abmachungen die Aufsicht über die Elektrizitätsversorgung Eriswil (EVE) aus.

Für die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie anderer im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben hat der Gemeinderat Kompetenz für eine Kreditsprechung bis zu Fr 6'000.--.

Für die Gewährung von Darlehen und zur Beschlussfassung über Prozessführung ist der Gemeinderat kompetent, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

D. Der Elektrizitätskommission liegt namentlich ob:

1. Die Ueberwachung der Transformatorenanlagen, der Stangen und des gesamten Leitungsnetzes sowie des übrigen Mobiliars. Sie bestimmt den

Stationswart für die Trafostationen und den Aufseher über die Gemeindestrassenlampen.

2. Das Ausstecken von neuen Leitungen, die Fixierung der Anschlüsse, Festsetzung der Leitungssentschädigungen und Anweisung derselben zur Zahlung sowie der Ankauf von Stangen-, Kabel- und anderem Material, soweit die Gemeinde Bauten und Umänderungen durchzuführen hat und die daherigen Kosten eines Projektes die Kompetenz der Kommission nicht übersteigen.
3. Die Aufsicht über die Hausinstallationen sowie die Ueberwachung durch periodische Kontrollen, soweit dies nicht einer fachmännischen Person übertragen wird.
4. Die Aufstellung eines alljährlichen Voranschlages und die Einreichung desselben an den Gemeinderat.
5. Die Vorbereitung aller Geschäfte, welche durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung ihre Erledigung finden. Die bezüglichen schriftlichen Anträge mit allfälligen Kostenberechnungen sind jeweilen rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen.
6. Die Ausführung und Ueberwachung aller beschlossenen Anlagen, Materialankäufe und Arbeiten.
7. Entgegennahme der beim Kommissionspräsidenten oder -Sekretär eingereichten Abonnementsanmeldungen und Kündigungen wie überhaupt aller Begehren und Reklamationen aus dem Abonentenkreis.
8. Die Aufstellung der Tarife zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung sowie die Ueberwachung deren Durchführung sowie des Bezuges der Abonnementsgebühren und Ausstände.
9. Die Entgegennahme der Gesuche der Installateure (Konzessionsgesuche) und Weiterleitung mit Antrag an den Gemeinderat sowie Ueberwachung deren Arbeiten.
10. Die Visierung sämtlicher zur Zahlung zugelassener Rechnungen sowie die Erledigung der gesamten Korrespondenz.
11. Kontrolle und Genehmigung der vom Kassier zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung vorzulegenden jährlichen Abrechnung.
12. Die Abschliessung von Spezial-Abonnementsverträgen unter Genehmigungsvorbehalt sowie Verträge betreffend die Erstellung von Leitungen.
13. Die Ordnung des Zahlungsmodus der Abonnementsbeiträge, die Genehmigung der Abrechnungsformulare und anderer Drucksachen der Verwaltung.
14. Die Führung von Vorverhandlungen mit dem Wynauwerk über Stromlieferungen, Abänderungen von Verträgen und der Energieberechnung.
15. Die Kontrolle über die Zählerprüfung, das Zählerablesen und die damit verbundenen Aufgaben.
16. Der Verkehr mit dem Starkstrominspektorat und weiteren Instanzen der elektrisch-technischen Branche.

Artikel 2

Zeichnungsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind kollektiv der Präsident und Sekretär; im Verhinderungsfall zeichnet der Vizepräsident mit einem der Erstgenannten.

Artikel 3

Sekretär, Protokollführer, Kassier

Der Sekretär ist zuständig für die Abfassung der Korrespondenzen und für die Rechnungsstellung an die Abonnenten. Ebenfalls obliegt ihm die Aufbewahrung der Akten.

Der Protokollführer, der nicht unbedingt identisch mit der Person des Sekretärs sein muss, ist für die richtige Abfassung der Sitzungsprotokolle nach den allgemeinen Verwaltungsbestimmungen verantwortlich.

Der Kassier wird auf Antrag der Elektrizitätskommission durch den Gemeinderat gewählt; er braucht nicht Kommissionsmitglied zu sein, kann jedoch mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement, basierend auf dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde, kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung abgeändert werden. Es tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern auf den 01. Juli 1979 in Kraft.

Namens der Elektrizitätsversorgung Eriswil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Mühle

Beer

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1979

Namens der Einwohnergemeinde Eriswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Schulz

Rebmann

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vom 17. Mai 1979 bis 26. Juni 1979 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1979, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war, und dass während der gesetzlich anberaumten Frist keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Eriswil, den 29. Juni 1979

Die Gemeindeschreiberin:

Rebmann



GENEHMIGT

Bern, den 9. JULI 1979

Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft
Der Direktor: *i.v.*

W. Müller